

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben zu Münster am 24. Juni 2026

Nr. 31

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft vom 20.12.2024 vom 19.05.2026	3489
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.03.2021 vom 19.05.2026	3494
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaften: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021 vom 20.05.2026	3502
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach „ Archäologie-Geschichte-Landschaft “ zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster vom 11. September 2020 vom 19. Mai 2026	3508
1. Änderungsordnung zur Zugangs- und Zulassungsordnung der Universität Münster für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Münster vom 29. Juli 2019 vom 06.05.2026	3510

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2026/31

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft vom 20.12.2024
vom 19.05.2026**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Neunte Änderungsordnung vom 4. August 2025 (AB Uni 2025/29, S. 2389 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft vom 20.12.2024 (AB Uni 2025/3, S. 600 ff.) wird folgendermaßen geändert:

1. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

Erweiterung Fremdsprache II: Erweiterung der Kenntnisse in Französisch/Italienisch/Spanisch zum Niveau B2

Studiengang	Master Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
Modul	Erweiterung der Kenntnisse in Französisch/Italienisch/Spanisch zum Niveau B2
Modulnummer	M 6f

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1.-2.
	Leistungspunkte (LP)	8
	Workload (h) insgesamt	240h
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Das Modul dient der Erweiterung einer weiteren Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) auf das Niveau B2.	

Lehrinhalte
In den Veranstaltungen des Moduls bauen die Studierenden eine Fremdsprachenkompetenz der gewählten Zweitsprache auf, die dem Niveau B2 nach dem GER entspricht. Die Veranstaltungen beziehen sich dabei auf die Bereiche Grammatik, Orthographie, Wortschatz, Leseverständnis, Phonetik, mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch. Eine kreative Art des Spracherwerbs kommt in den Projektkursen zum Tragen, die beispielsweise die Aufführung eines Theaterstücks, einen Podcast, einen Debattierwettbewerb oder Ähnliches vorbereiten und durchführen. Je nach individuellen Vorkenntnissen, Bedarfen und persönlichen Vorlieben belegen die Studierenden dabei Veranstaltungen in der Anzahl und über die Inhalte, die sie noch benötigen, um das Lernziel zu erreichen. Am Eingang des Moduls werden eine Klausur zur Diagnose des jeweiligen Lernstandes und eine auf ihrer Grundlage durchgeführte Beratung durch die Lektor:innen zur Kurswahl angeboten.
Lernergebnisse
Am Ende des Moduls können Studierende auch komplexere literarische und/oder wissenschaftliche sowie publizistische Texte in der studierten Fremdsprache lesen und verstehen und sich in der Fremdsprache in adäquater Weise in Wort und Schrift zu den Texten äußern. Sie erreichen Sprachniveau B2 nach GER in der Fremdsprache, das in jedem der ausgewiesenen Bereiche in den jeweiligen Sprachtestaten nachgewiesen wird. Werden Projektkurse gewählt, so verbessern die Studierenden zusätzlich ihre Kompetenzen im Bereich des kreativen Arbeitens sowie der Organisations- und Teamfähigkeit.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
2	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
3	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
4	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
5	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
6	Kurs	Projektkurs	Sprachprojektkurs	WP	30h / 2 SWS	30h
7	Kurs	Projektkurs	Sprachprojektkurs	WP	30h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Je nach Vorkenntnissen und Angebot wählen die Studierenden die Inhalte und die benötigte Anzahl der Veranstaltungen. Wurde im ersten Schwerpunkt die Romanistische Literaturwissenschaft (Modul 4h) gewählt, so ist die Belegung von Kursen in der romanischen Sprache, die die studierte Hauptphilologie in Modul 4h bildet, ausgeschlossen.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote

1	MTP	Sprachtestat schriftliche Kommunikation (inkl. Rechtschreibung und Wortschatz)	60 Min.	-	50%
2	MTP	Sprachtestat mündliche Kommunikation (inkl. Leseverständnis und Phonetik)	30 Min. (einschl. 15-minütiger Vorbereitungsphase)	-	50%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			7,5/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Sprachtestat Grammatik			60 Min.	-

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1-7	0 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Summe LP		8 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Diagnostikklausur und zugehörige Beratung zum Lernstand (empfohlen).	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Veranstaltungen sind in Art und Zahl individuell wählbar. Werden sie jedoch belegt, besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt im Unterricht und ggf. der erfolgreiche Abschluss / die Präsentation des Projektes gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls wird der belegte Kurs nicht verbucht und erscheint in der Folge nicht auf dem Transcript of Records. Auf diese Weise wird vermieden, dass Studierende durch bloße Kursbelegung ohne Teilnahme das Transcript mit vermeintlichen Projekten anreichern, die sie tatsächlich nie durchgeführt haben.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester, Projektkurse je nach Angebot.	

Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB 09
---------------------------	-------------------------	-------

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modulsprache(n)	gewählte Sprache (Französisch/Italienisch/Spanisch)	
Modultitel englisch	Language Practice Module (B2)	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1-5: Remedial Language Course	
	LV Nr. 6-7: Project Course	

9	Sonstiges
	<p>Das Modul ist für die Studierenden vorgesehen, die Allgemeine Literaturwissenschaft/Literaturtheorie oder Germanistik als zweiten Schwerpunktbereich innerhalb des Master-Studiums der Allgemeinen und vergleichenden Literaturwissenschaft gewählt haben. Bei Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse kann das Modul auch (nach Absprache mit dem Modulbeauftragten) von Studierenden mit zweitem Schwerpunkt Jüdische Literaturen belegt werden.</p> <p>Studierende, die bereits über Kenntnisse einer oder mehrerer der im Modul angebotenen Sprachen auf B2-Niveau verfügen, sind angehalten eine andere Sprache auszuwählen oder das Modul 6e zu belegen.</p> <p>Der veranschlagte Workload geht davon aus, dass Vorkenntnisse in der Fremdsprache auf B1-Niveau vorhanden sind und rechnet mit 3-4 benötigten Veranstaltungen. Weniger Kurse (oder mehr, wenn größere Schwächen in einem der geprüften Sprachpraxisbereiche vorhanden sind) sind möglich.</p> <p>Jedes Testat darf einzeln und in unterschiedlichen Fachsemestern absolviert werden. Die Möglichkeit, die Leistungen zu erbringen, wird einmal pro Semester angeboten.</p>

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2027 in den Masterstudiengang „Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft“ an der Universität Münster immatrikuliert werden. Diese Änderungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2027 ebenso für alle Studierenden, die vor dem Sommersemester in den Masterstudiengang „Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft“ an der Universität Münster eingeschrieben wurden; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese Module noch nicht vor Beginn des Sommersemesters 2027 nach der ursprünglichen Fassung begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 20.04.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.05.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Romanistik trilingual
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.03.2021
vom 19.05.2026**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Neunte Änderungsordnung vom 4. August 2025 (AB Uni 2025/29, S. 2389 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.03.2021 (AB Uni 2021/19, S. 1566 ff.) wird folgendermaßen geändert:

1. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

3a. Sprachpraxismodul Zweitsprache (B2)

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Sprachpraxismodul Zweitsprache B2
Modulnummer	3a

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1.-2.
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300h
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Systematischer Ausbau der vorhandenen grundständigen Sprachkenntnisse in der Zweitsprache, das Modul befähigt mit Blick auf Modul 4 insbesondere zur Rezeption fremdsprachlicher Texte.	
Lehrinhalte	

In den Veranstaltungen des Moduls bauen die Studierenden eine Fremdsprachenkompetenz der gewählten Zweitsprache auf, die dem Niveau B2 nach dem GER entspricht. Die Veranstaltungen beziehen sich dabei auf die Bereiche Grammatik, Orthographie, Wortschatz, Leseverständnis, Phonetik, mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch. Eine kreative Art des Spracherwerbs kommt in den Projektkursen zum Tragen, die beispielsweise die Aufführung eines Theaterstücks, einen Podcast, einen Debattierwettbewerb oder Ähnliches vorbereiten und durchführen. Je nach individuellen Vorkenntnissen, Bedarfen und persönlichen Vorlieben belegen die Studierenden dabei Veranstaltungen in der Anzahl und über die Inhalte, die sie noch benötigen, um das Lernziel zu erreichen. Am Eingang des Moduls werden eine Klausur zur Diagnose des jeweiligen Lernstandes und eine auf ihrer Grundlage durchgeführte Beratung durch die Lektor:innen zur Kurswahl angeboten.

Lernergebnisse

Sprachniveau B2 nach GER in der Fremdsprache, das in jedem der ausgewiesenen Bereiche in den jeweiligen Sprachtestaten nachgewiesen wird. Durch die freie Auswahl der Veranstaltungen nach persönlicher Notwendigkeit übernehmen Studierende Verantwortung für das Erlernen und Üben der Fremdsprache, was eine Bewusstmachung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen voraussetzt. Werden Projektkurse gewählt, so verbessern die Studierenden zusätzlich ihre Kompetenzen im Bereich des kreativen Arbeitens sowie der Organisations- und Teamfähigkeit.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
2	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
3	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
4	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
5	Kurs	Sprachkurs	Sprachaufbaukurs	WP	30h / 2 SWS	30h
6	Kurs	Projektkurs	Sprachprojektkurs	WP	30h / 2 SWS	30h
7	Kurs	Projektkurs	Sprachprojektkurs	WP	30h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Je nach Vorkenntnissen und Angebot wählen die Studierenden die Inhalte und die benötigte Anzahl der Veranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Sprachtestat Grammatik	60 Min.	-	33,33%
2	MTP	Sprachtestat schriftliche Kommunikation (inkl. Rechtschreibung und Wortschatz)	60 Min.	-	33,33%
3	MTP	Sprachtestat mündliche Kommunikation (inkl. Leseverständnis und Phonetik)	30 Min. (einschl. 15-	-	33,34%

			minütiger Vorbereitung sphase)		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	Zuordnung des Workloads				
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1-7		0 LP		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1		3 LP		
	PL Nr. 2		3,5 LP		
	PL Nr. 3		3,5 LP		
Summe LP			10 LP		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 					

6	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Diagnostikklausur und zugehörige Beratung zum Lernstand (empfohlen).				
Regelungen zur Anwesenheit	Die Veranstaltungen sind in Art und Zahl individuell wählbar. Werden sie jedoch belegt, besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt im Unterricht und ggf. der erfolgreiche Abschluss / die Präsentation des Projektes gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls wird der belegte Kurs nicht verbucht und erscheint in der Folge nicht auf dem Transcript of Records. Auf diese Weise wird vermieden, dass Studierende durch bloße Kursbelegung ohne Teilnahme das Transcript mit vermeintlichen Projekten anreichern, die sie tatsächlich nie durchgeführt haben.				

7	Angebot des Moduls				
Turnus/Taktung	jedes Semester, Projektkurse je nach Angebot.				
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Tobias Leuker		FB 09		

8	Mobilität/Anerkennung				
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---				

Modulsprache(n)	gewählte Zweitsprache
Modultitel englisch	Language Practice Module (B2)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1-5: Remedial Language Course
	LV Nr. 6-7: Project Course

9	Sonstiges
	<p>Das gesamte Modul bezieht sich auf die gewählte Zweitsprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch). Je nach Vorkenntnissen absolvieren die Studierenden das Modul 3a oder 3b: Studierende, die im vorausgehenden Zwei-Fach-Bachelor genau eine romanische Sprache im Hauptfach studiert haben, besuchen die Lehrveranstaltungen aus Modul 3a; Studierende, die im vorausgehenden Zwei-Fach-Bachelor zwei romanische Sprachen als Hauptfächer studiert haben oder aus anderen Gründen über fortgeschrittene Kenntnisse in der gewählten Zweitsprache verfügen (mindestens B2), absolvieren entsprechend diesem höheren Ausgangsniveau die Veranstaltungen des Moduls 3b. Der Anforderungsunterschied wird durch das Transcript of Records im Abschlusszeugnis dokumentiert.</p> <p>Der veranschlagte Workload geht davon aus, dass Vorkenntnisse in der Fremdsprache auf B1-Niveau vorhanden sind und rechnet mit 3-4 benötigten Veranstaltungen. Weniger Kurse (oder mehr, wenn größere Schwächen in einem der geprüften Sprachpraxisbereiche vorhanden sind) sind möglich.</p> <p>Jedes Testat darf einzeln und in unterschiedlichen Fachsemestern absolviert werden. Die Möglichkeit, die Leistungen zu erbringen, wird einmal pro Semester angeboten.</p> <p>Studierende dürfen auch nach Abschluss der Leistungen Veranstaltungen des Moduls belegen.</p>

6. Drittsprachenmodul

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Drittsprachenmodul
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-3.
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vermittlung von Grundkenntnissen bzw. fortgeschrittenen Kenntnissen in einer dritten romanischen Sprache zur Ergänzung des romanistischen Profils	
Lehrinhalte	

Die sprachpraktischen Übungen vermitteln Grundkenntnisse (Hör-/Leseverstehen, Sprechen, Schreiben) bzw. fortgeschrittene Kenntnisse in einer dritten, nicht im Hauptfach und Zweitfach studierten romanischen Sprache. Im ersten Kurs findet der Unterricht weitgehend, im zweiten grundsätzlich in der Fremdsprache statt. Das Modul vervollständigt das romanistische Profil der Studierenden.

Lernergebnisse

Die komparatistische und interkulturelle Kompetenz der Studierenden wird durch die Schulung ihrer Lese- und Hörkompetenz in einer dritten romanischen Sprache gestärkt. Die Studierenden verfügen über eine elementare Sprachkompetenz in einer dritten romanischen Sprache, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht: Sie können Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung); sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Sie sind in der Lage, einfache mündliche und schriftliche Texte der Alltagssprache zu verstehen und zu produzieren. Sie beherrschen den Grundwortschatz sowie die grammatischen Grundstrukturen der zusätzlich studierten Sprache. Sie können grundlegende typologische Gemeinsamkeiten romanischer Sprachen erfassen und Dritten erläutern. Die komparatistischen und interkulturellen Kompetenzen werden durch die Zunahme der zur Verfügung stehenden Fremdsprachenkenntnisse gestärkt. Darüber hinaus haben die Studierenden ihre Möglichkeiten erweitert, fremdsprachige Forschungsliteratur zu rezipieren.

Wenn LV Nr. 1b und 2b absolviert werden, vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und erreichen eine Sprachkompetenz, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nahekommt.

3		Aufbau					
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)	
1a	Kurs	Sprachkurs	Drittssprache I (A1)	WP	30h / 2 SWS	60h	
2a	Kurs	Sprachkurs	Drittssprache II (A2)	WP	30h / 2 SWS	60h	
1b	Kurs	Sprachkurs	Drittssprache III (B1)	WP	30h / 2 SWS	60h	
2b	Kurs	Sprachkurs	Drittssprache IV (B1/B2)	WP	30h / 2 SWS	60h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
<p>Studierende, die im vorausgehenden Bachelorstudium keine romanische Drittssprache studiert haben, besuchen die Veranstaltungen Nr. 1a und Nr. 2a. Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Drittssprache studiert haben, vertiefen diese in den schwierigeren Veranstaltungen Nr. 1b und Nr. 2b oder erlernen eine von ihnen noch nicht studierte romanische Sprache als neue 'Drittssprache' in den Veranstaltungen Nr. 1a und Nr. 2a. Der Anforderungsunterschied, der zwischen den Veranstaltungspaaren 1a & 2a bzw. 1b & 2b besteht, wird durch das Transcript of Records im Abschluszeugnis dokumentiert.</p> <p>In den Kursen „Drittssprache I“ und „Drittssprache II“ stehen Angebote in folgenden Sprachen zur Verfügung: Italienisch, Portugiesisch, Katalanisch und Rumänisch. Die Sprachen Französisch und Spanisch dürfen ebenfalls gewählt werden, hier kann jedoch kein regelmäßiges Kursangebot garantiert werden, daher ist Rücksprache mit der*dem Modulbeauftragten unbedingt erforderlich. Spezifische Kurse „Drittssprache III“ und „Drittssprache IV“ werden nur in den Sprachen Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch angeboten. Studierende, die in ihrem Bachelorstudium Italienisch auf Niveau der Kurse „Drittssprache I“ und „Drittssprache II“ studiert haben und zu ihrer Drittssprache im Master Romanistik</p>							

trilingual machen wollen, müssen zur Abdeckung der Anforderungsstufen „Drittssprache III“ bzw. „Drittssprache IV“ geeignete Kurse aus dem Angebot des Moduls 3a besuchen. Über die Eignung entscheidet der*die Modulbeauftragte. Gleiches gilt für Französisch und Spanisch. Die Drittssprachen-Kurse I und III (soweit vorhanden) finden in der Regel im Wintersemester, die Drittssprachen-Kurse II und IV (soweit vorhanden) im Sommersemester statt.

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Min.	2a bzw. 2b	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1a bzw. LV Nr. 1b	1 LP
	LV Nr. 2a bzw. LV Nr. 2b	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		6 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	In LV Nr. 1a bzw. LV Nr. 1b und LV Nr. 2a bzw. LV Nr. 2b besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt in der Fremdsprache gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---

Modulsprache(n)	gewählte Drittsprache
Modultitel englisch	Third Language Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Third Language I (A1)
	LV Nr. 2a: Third Language II (A2)
	LV Nr. 1b: Third Language III (B1)
	LV Nr. 2a: Third Language IV (B1/B2)

9	Sonstiges
	-

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2027 in den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Universität Münster immatrikuliert werden. Diese Änderungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2027 ebenso für alle Studierenden, die vor dem Sommersemester in den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Universität Münster eingeschrieben wurden; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese Module noch nicht vor Beginn des Sommersemesters 2027 nach der ursprünglichen Fassung begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 20.04.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.05.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaften: Nachhaltigkeit und Demokratie an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021
vom 20.05.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaften: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom (AB Uni 25/2021, S. 2199ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 78 Leistungspunkte erreicht hat und die Module M1, M2, M3, M4 und M7 erfolgreich abgeschlossen sind. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form einzureichen, die Form bestimmt das Prüfungsamt I, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausarbeitungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

3. § 25 erhält folgende neuen Absatz 4:

„Das Studium nach der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ vom 16. März 2021 und vom 06. April 2014 einschließlich Änderungsordnungen kann letztmalig im Wintersemester 2028/29 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

4. § 25 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Das Studium nach der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ vom 16. März 2021 und vom 06. April 2014 einschließlich Änderungsordnungen kann letztmalig im Wintersemester 2028/29 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

5. Der Anhang „Modulbeschreibungen des Fachbereichs 06 für den „Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie“ wird wie folgt geändert:

Bei den modulbezogenen Teilnahmevoraussetzungen im Modul M 1 „Grundlagenmodul“ wird die Voraussetzung zur Regelung der Anwesenheit ergänzt durch: „bei Nichtanwesenheit beim Planspiel gibt es keinen Prüfungsanspruch“. Neu eingefügt wird außerdem unter „9. Sonstiges“: „Studien- und Prüfungsleistungen müssen nunmehr innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden“.

Im Modul M 2 „Methoden der empirischen Sozialforschung“ wird unter „9. Sonstiges“ eingefügt „Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Sollte ein Kurs nicht bestanden werden, müssen im folgenden Wintersemester die Studien- und Prüfungsleistungen für den Kurs erneut erbracht werden“.

In den Modulen M3 „Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung“ und M 4 „Theorie und Praxis der Demokratieforschung“ sowie im Modul M 7 „Integrationsmodul“ wird unter „9. Sonstiges“ eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Sollte ein Kurs nicht bestanden werden, müssen in einem, nachfolgenden Semester die Studien- und Prüfungsleistungen für den Kurs erneut erbracht werden.“

Im Modul M 5 „Praktikum“ wird unter 6. die Leistungspunktezuordnung von „Teilnahme (= Präsenzzeit) LV Nr. 1, 10 LP“ auf „0 LP“ und „PL Nr. 1“ von „2 LP“ auf „12 LP“ verändert. Unter „9. Sonstiges“ wird eingefügt: „Mit der Abgabe des Praktikumsbericht, muss auch ein Nachweis, oder mehrere Nachweise, über Umfang und Art des Praktikums vorgelegt werden. Aus den Nachweisen muss ersichtlich sein, dass die Anforderung an das Praktikum erfüllt wurden.“

Im Modul 6 „Berufsorientierung“ werden die Modulkomponenten 3, 4 und 5 von „Übungen“ in „Seminare“ verändert. In den Modulkomponenten 3 und 4 wird die Modulnotengewichtung von „16,6 Prozent“ auf „16,7 Prozent“ verändert.

Im Modul 8a „Fachliche Vertiefung“ werden die Modulkomponenten Nr. 1 und Nr.2 von „W – Wahlmodul“ zu „P – Pflichtmodul“ verändert. Unter „9. Sonstiges“ wird eingefügt: „Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.“

Das Modul M 8b „Nebenschwerpunkt VWL ohne Vorkenntnisse“ wird wie folgt verändert:

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Nebenschwerpunkt VWL ohne Vorkenntnisse
Modulnummer	M8b

1	Basisdaten
----------	-------------------

Fachsemester der Studierenden	Empfohlen werden das 3. / 4. Fachsemester für die Kurskombination Mikroökonomik I und Makroökonomik I
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Studierende ohne volkswirtschaftliche Vorkenntnisse erhalten in diesem Modul Kenntnisse über die Volkswirtschaftslehre durch die Veranstaltungen in der Mikro- sowie der Makroökonomik.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung zur Mikroökonomik behandelt zum einen die Theorie des Haushalts (Haushaltsoptimum, Güternachfrage, Faktorangebot, Versicherungen und Unsicherheit) und zum anderen die Theorie der Unternehmung (Produktionstheorie, Minimalkostenkombination, Güterangebot, Faktornachfrage). Darüber hinaus werden Theoreme der Wohlfahrtsökonomik und Marktunvollkommenheit besprochen. Die Übung dient der Vertiefung der Inhalte aus der Vorlesung, indem vor allem Übungsaufgaben von den Studierenden gelöst werden.</p> <p>Die Vorlesung Makroökonomik I beinhaltet die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die theoretische und empirische Analyse der Zusammenhänge auf den volkswirtschaftlichen Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkten und die Analyse der Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben einen Überblick über grundlegende Konzepte der Volkswirtschaftslehre. Wesentliche Theorien der Mikroökonomik und deren Modelle können sie nachvollziehen und selbstständig anwenden. In der Makroökonomik sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls mit den Instrumenten der gesamtwirtschaftlichen Analyse vertraut und fähig, Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe zu beurteilen. Die Veranstaltungen dieses Moduls bilden einen Grundstein für weiterführende Veranstaltungen. Zudem sind die Studierenden in der Lage, mikroökonomische Themenstellungen eigenständig in Kleingruppen zu überarbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Analyse komplexer theoretischer und angewandter Fragestellungen.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Mikroökonomik I	P	60h / 4 SWS	60h
2	Ü	Ü	Übung zur Vorlesung Mikroökonomik I	P	30h / 2 SWS	30h
3	V	V	Makroökonomik I	P	60h / 4 SWS	60h
4	Ü	Ü	Übung zur Vorlesung Makroökonomik I	P	30h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			. Die Studierenden belegen die Vorlesung Mikroökonomik I sowie zugehöriger Übung und Makroökonomik I sowie zugehöriger Übung. Beide Veranstaltungen können sowohl auf Deutsch, als auch auf Englisch belegt werden, wenn dies angeboten wird.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur in der Vorlesung Mikroökonomik I	max. 120 Min.	1	50%
2	MTP	Klausur in der Vorlesung Makroökonomik I	max. 120 Min.	3	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	In diesem Modul sind keine Studienleistungen vorgesehen.				

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		Die Anwesenheit wird empfohlen.	

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)		LV Nr. 1 + 3	2 LP
		LV Nr. 2 + 4	1 LP

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 3	3 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Thomas Apolte / Prof. Dr. Christian Müller	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Elective subject: Economics (without previous knowledge)	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		
	LV Nr. 1: Microeconomics I (lecture)	
	LV Nr. 2: Microeconomics I (practice)	
	LV Nr. 3: Macroeconomics I (lecture)	
	LV Nr. 4: Macroeconomics I (practice)	

9	Sonstiges	
	Vorlesung und Übung Mikroökonomie finden immer im Wintersemester, Vorlesung und Übung Makroökonomie finden immer im Sommersemester statt. Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.	

Im Modul M 8c „Nebenschwerpunkt VWL (mit Vorkenntnissen)“ wird unter „Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls“ eingefügt: „Je nach Kombination werden entweder zwei Klausuren, zwei Seminarleistungen oder eine Klausur und eine Seminarleistung erbracht.“ Unter „9. Sonstiges“ wird eingefügt: „Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.“

Im Modul M 8d „Nebenschwerpunkt Humangeographie“ wird die Prüfungsleistung Nr. 1 von MTP in MAP umgeändert. Der Prüfungsumfang wird von „ca. 20 Seiten“ zu „20-25 Seiten“ geändert. Unter „9. Sonstiges“ wird eingefügt: „Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.“

Im Modul M 8e „Nebenschwerpunkt Soziologie“ wird unter „4. Prüfungskonzeption“ bei "Studienleistungen" unter 1. die Formulierung geändert von „Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) und ein Referat mit Ausarbeitung (R) oder eine Hausarbeit (H)“ zu „Gruppenarbeiten, Kurzvorträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) plus Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H). Die Art der

Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise von den Lehrenden bekannt gegeben. Die Studienleistungen müssen innerhalb einer Lehrveranstaltung erbracht werden“. Unter 2. wird die Formulierung geändert von „Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten)" zu „Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise von den Lehrenden bekannt gegeben (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten). Die Studienleistung ist innerhalb der gleichen Lehrveranstaltung wie die Prüfungsleistung des Moduls zu erbringen."

Im Modul M 8f „Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft“ wird unter „9. Sonstiges“ eingefügt: „Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.“

Im Modul 9 „Abschlussmodul“ werden die „Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen“ geändert von „Die Module M1, M2, M3, M4 und M7 müssen vor der Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.“ zu: „Die Module M1, M2, M3, M4 und M7 müssen vor der Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein und es müssen 78 LP im Masterstudium erbracht worden sein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.05.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Universität Münster vom 11. September 2020
vom 19. Mai 2026**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Universität Münster innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Neunte Änderungsordnung vom 4. August 2025 (AB Uni 2025/29, S. 2389 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster vom 11. September 2020 (AB Uni 2020/39, S. 3239 ff.) wird folgendermaßen geändert:

1. Artikel II der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster vom 11. September 2020 vom 27. Januar 2026 (AB Uni 2026/15, S. 2096 ff.) wird folgendermaßen neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ an der Universität Münster immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln, wenn sie zugleich auch mit allen anderen Studiengangsbestandteilen in die jeweils neueste Ordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte / Philosophie (Fachbereich 08) vom 20.04.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.05.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

1. Änderungsordnung zur Zugangs- und Zulassungsordnung der Universität Münster für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Münster vom 29. Juli 2019 vom 06.05.2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2019 wird wie folgt geändert.

1) In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ ersetzt durch „Universität Münster“.

2) § 3 (1) der Zugangs- und Zulassungsordnung wird wie folgt geändert:

§3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 nachweist. ²Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil von mindestens 85 Leistungspunkten.

3) § 4 (1) der Zugangs- und Zulassungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 4 Einzureichende Unterlagen, Fristen

(1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Sommer- und Wintersemesters statt. ² Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres sowie für das Sommersemester bis zum 15.01. beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrages richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. ⁵Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Lebenslauf
2. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das

Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

3. Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
4. Dokumentationsbogen, in dem die Bewerberin/der Bewerber die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachweist und bestätigt
5. Ein Exposé, das mittels der Beantwortung eines Fragenkatalogs Auskunft über studiengangspezifische Interessen, Fähigkeiten und Kenntnisse gibt
6. Ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Abs. 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).

4) § 5 (1) der Zugangs- und Zulassungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag gemäß § 4 Absatz 1 einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. ²Im Einzelnen prüft die Kommission
1. Das Vorliegen eines Studiengangs mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit bzw. mit mindestens 180 Leistungspunkten auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder eines Diploma Supplements
 2. Das Vorliegen von mindestens 120 der 180 zu erreichenden Leistungspunkte auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Transcript of Records
 3. Die Einschlägigkeit des Studiengangs gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2, d. h. mindestens 85 Leistungspunkte im erziehungswissenschaftlichen Anteil des Studiums auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Transcript of Records. Die 85 Leistungspunkte müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vollständig erworben sein, es muss jedoch erkennbar sein, dass dies mit der Einreichung des Abschlusszeugnisses, also spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung, der Fall sein wird.
 4. Das Erreichen der Mindestnote auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Transcript of Records

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für Zugang und Zulassung im Wintersemester 2026/27 ein.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs [06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster vom 27.03.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.04.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s